

# **BGer 5A 865/2022 vom 10. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_865\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_865_2022)

FR: TF 5A 865/2022 du 10 novembre 2022

IT: TF 5A 865/2022 del 10 novembre 2022

## **Regeste**

Anfechtung von Beschlüssen der Stockwerkeigentümerversammlung | Sachenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Streitwert beträgt Fr. 36'779.90. Damit ist die Beschwerde in Zivilsachen zulässig ( Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 lit. b, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG ).

### **E. 2**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1). In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 3**

Soweit die Beschwerde aus blosser Polemik besteht (der erstinstanzliche Richter müsse ersetzt werden, weil er kein Buchhalter sei; die Immobilienbranche wende den "Postauto-Trick" an; die Behörden im Kanton Aargau würden ein organisiertes Kettenversagen zeigen), ist auf sie von vornherein nicht einzutreten. Gleiches gilt für die teils weitschweifigen Ausführungen zu angeblichen Buchungsfehlern, welche losgelöst von den Erwägungen des angefochtenen Entscheides erfolgen. Konkret auf den angefochtenen Entscheid beziehen sich einzig die Aussagen, die Jahresrechnung bestehe in Wahrheit aus einer Bilanz und einer Betriebskostenabrechnung statt aus einer Bilanz und einer Erfolgsrechnung und die kantonalen Gerichte hätten ist-Werte mit soll-Werten verwechselt, was zu desaströsen Konsequenzen führe; allerdings erfolgen diese Behauptungen in appellatorischer Weise, obwohl sie sich auf die Sachverhaltsfeststellungen beziehen (welche dahin gehen, dass die Jahresrechnung nebst der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch eine Kostenabrechnung enthalte).

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im

vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.